

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 58 (1980)
Heft: 3

Rubrik: Rund ums Geld : die Kostgeldfrage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

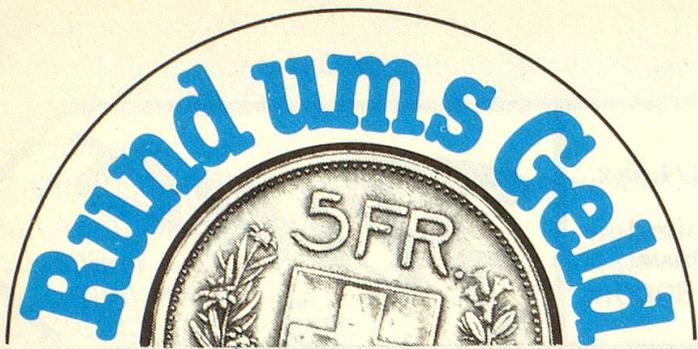
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch

Die Kostgeldfrage

Senioren wünschen sich vor allem gute Gesundheit und ein regelmässiges Einkommen, welches die Fortführung des gewohnten Lebensstandards gewährleistet. Ein finanzielles Polster im Rücken gibt dazu noch vermehrte Sicherheit. Gute Gesundheit bedeutet (mit dem Einkommen) Unabhängigkeit, am besten in der eigenen Wohnung, wo jedermann so lange als nur möglich bleiben möchte. Leider ist es nicht allzu vielen Betagten vergönnt, bis zum Tode in dieser Unabhängigkeit zu leben. Es stellt sich dann die Frage, wohin man im Falle einer Pflegebedürftigkeit gehen soll. Das Naheliegendste wäre für Eltern beziehungsweise Elternteile, zu einem der Kinder zu ziehen. Ehrlicherweise wird jeder Senior zugeben müssen, dass er lie-

ber von einem eigenen Kind betreut würde, lieber im eigenen Bett sterben möchte als im Pflegeheim, im Spital. Das lässt sich allerdings nicht immer verwirklichen.

Muss man Kostgeld bezahlen?

Ich meine, dass dort, wo sich ein Kind befindet, einem kranken Vater, einer pflegebedürftigen Mutter Heim, Nahrung und Betreuung zu geben, dieses Kind auch Anrecht auf eine angemessene Entschädigung haben sollte. Gehen Sie darin nicht mit mir einig? Gehören Sie zu denen, die da finden, es sei natürliche Pflicht und Schuldigkeit eines Kindes, den kranken Eltern selbstverständlich umsonst beizustehen?

Diese Meinung konnte man vertreten, als es noch keine AHV-Renten, keine Pensionskassen gab — da waren die Kinder die Altersversorgung.

Es ist nicht mehr wie früher

Heute liegen die Dinge anders. Sie kennen meinen Lieblingsauspruch: «Renten sind für den Lebensunterhalt bestimmt, nicht für die Erben!» Deshalb vertrete ich unter allen Umständen die Ansicht, dass ein Kind, welches Vater oder Mutter bei sich beherbergt, in jedem Fall ein angemessenes Kostgeld ausbezahlt erhalten soll. Keine Versprechungen für «später», kein mündliches Ermahnen, «man solle dann später einmal dem Marti öppis geben», kein Markten, kein Geizen, kein Drücken ums Bezahlen, sondern eine feste Abmachung, wieviel man als Haushaltsbeitrag bezahlen will. Der nachfolgende Brief zeigt recht deutlich, wie Altersgeiz, krankhafte Veränderungen und eine abso-

KUHNS-LUFTSPRUDELBAD-VITAPERL Für jeden Tag das Kurbad im eigenen Heim

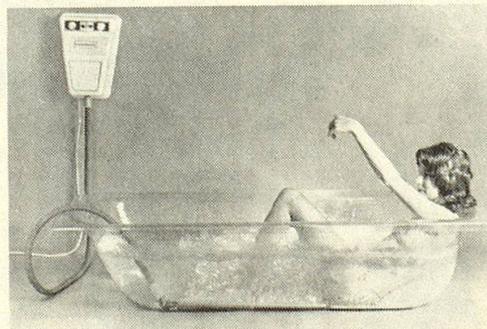
VITAPERL Unterwasser-Massage-Gerät reguliert Kreislauf, verbessert Durchblutung, beruhigt Nervensystem, insbesondere bei Stress und Schlaflosigkeit. Seit vielen Jahren Luftsprudelbäder in Kuranstalten und Kliniken bewährt.

Typ VITAPERL Standard	Fr. 598.— oder 99.80 pro Monat
Super	Fr. 698.— oder 117.— pro Monat
Ozon	Fr. 979.— oder 164.— pro Monat

Barzahlungsrabatt 5%



Tel. Auskunft + Bestelldienst
041 / 82 12 04
Apparate für Körperpflege
Massage- und Sportgeräte
Hochfluhstrasse 27, Postfach 39
6410 Goldau
fordern Sie Unterlagen an



lut falsche Einstellung des Betagten zu ernsthaften Schwierigkeiten führen können.

Kostgeldprobleme

«Darf ich mit einem Problem zu Ihnen kommen, welches für die zwischenmenschlichen Beziehungen von grosser Bedeutung ist? Meine Mutter, bald 90 Jahre alt, leidet an diversen gesundheitlichen Störungen. Sie ist seit drei Wochen nicht mehr in der Lage, allein zu leben. Ich habe sie zu mir genommen und pflege sie unter ärztlicher Anleitung. Ich bin verwitwet, meine Kinder sind ausgeflogen. Meine drei andern Geschwister haben alle erklärt, sie hätten keinen Platz bzw. keine Zeit für die Mutter. Diese wollte übrigens unbedingt nur zu mir kommen (Altersheim komme nicht in Frage). Nun das Problem: Meine Mutter hat eine Rente von Fr. 670.— und ein Vermögen von gegen Fr. 100 000.—. Sie hat Arteriosklerose, Durchblutungsstörungen, allgemeine Alterschwäche mit ausgeprägtem Altersstarrsinn, verbunden mit Wehleidigkeit. Betonen möchte ich, dass ich diese Aufgabe der Mutter gegenüber gerne erfülle, wenn . . . jetzt kommt die andere Frage: Da meine Geschwister auswärts wohnen, kann keines bei der Pflege und Betreuung helfen. Sie kommen höchstens auf Besuch, wobei ich dann noch Essen auftragen darf!

Meine Frage: Wieviel kann ich von meiner Mutter für meine Pflege verlangen? Als sie kam, hat sie mir Fr. 100.— gegeben. Und als ich gestern — nach drei Wochen — eine Andeutung machte, meinte sie ganz erstaunt: «Hast du die Fr. 100.— schon aufgebraucht?» Es liegt mir viel daran, meinen Geschwistern

eine neutrale Stellungnahme vorlegen zu können.»

Altersgeiz ist eine schlimme Krankheit!

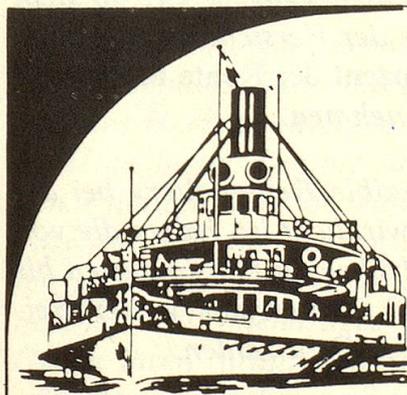
Diese Mutter geht, wie so viele andere, davon aus, dass ihr Kind allerhöchstens die Auslagen für Nahrung von ihr verlangen darf. Altersgeiz, mangelndes Empfinden für die Realitäten und die Krankheit haben eine falsche Einstellung verursacht. Statt dass sich die Mutter (und auch die Geschwister) ausrechnen, wie teuer der Aufenthalt in einem Pflegeheim käme (man kann sich danach erkundigen), will man ausgerechnet bei demjenigen Kind sparen, welches einem Heim, Nahrung und Pflege bietet.

Verdient man am Kostgeld?

Ein Gespräch mit einem Steuerbeamten hat ergeben, dass man bei einem Kostgeld im Betrag von Fr. 500.— bis Fr. 600.— nicht von einem Gewinn reden kann. Dieser Betrag deckt knapp die tatsächlichen Selbstkosten. Im vorliegenden Fall sollte nun neben einem rechten Kostgeld die Betreuerin, also die Tochter, welche ja tagsüber (und nachts!) zur Mutter schaut, zusätzlich ein Pflegegeld erhalten. Bei **gänzlicher Hilflosigkeit** hätte die Mutter eine Hilflosenentschädigung zugut, die aber erst nach einem Jahr ausgewiesener Hilflosigkeit einsetzt.

Arbeitsaufwendungen ausrechnen!

Jede Hausfrau, welche Senioren betreut, sollte eine Zeitlang aufschreiben, wie viele Arbeitsstunden im Durchschnitt für die Pflege und Betreuung aufgewendet werden. Rechnet man beispielsweise nur 1—3 Stunden pro Tag, würde



Vierwaldstättersee

Spezial-Angebote

- **SENIOREN-JASS-FAHRTEN**
Jeden 2. und 4. Mittwoch der Monate Juni–September
Alle Damen und Herren im AHV-Alter halber Fahrpreis
- **Z' MITTAG-SCHIFF**
2 Stunden Rundfahrt mit Tagesteller Fr. 22.—.
Täglich ab Luzern 12.20 Uhr vom 8. April bis 28. Juni und vom 18. August bis 12. Oktober
- **GEFÜHRTE WANDERUNGEN** Klewenalp und Rigi
Mit Schiff und Bergbahnen ab Luzern
Jeden Sonntag vom 15. Juni bis 19. Oktober Fr. 25.40 (mit Altersabonnement Fr. 18.60), Reiseabzeichen und ein Getränk inbegriffen.

Prospekte an Bahn- und Schiffstationen oder direkt bei der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, Postfach 855, 6002 Luzern, Telefon 041 / 44 34 34.

dies zu einem üblichen «Altersbetreuerinnenlohn» von Fr. 9.— einen Betrag von monatlich Fr. 270.— bis gegen Fr. 810.— ergeben. Sie können den Ansatz ruhig auf nur Fr. 5.— pro Stunde herunterschrauben — einen halben Putzfrauenstundenlohn also —, so ergibt dies immer noch ein Pflegegeld von Fr. 150.— bis Fr. 450.— als Anerkennung für die viele Arbeit, für die Belastung, die Umtriebe und — Nebenkosten (Besuche, Autofahrten usw.), welche eine Tochter erbringt. Da die im Brief erwähnte Mutter ein ansehnliches Vermögen hat, kann die Tochter mit ruhigem Gewissen die Rente als Kostgeldbasis in Empfang nehmen und dazu mindestens die Zinsen des Vermögens als Entschädigung für ihre Arbeit geltendmachen. Fr. 300.— im Monat sollten das Minimum sein. Vermögen ist — ich wiederhole es — für die alten und kranken Tage vorrangig bestimmt, nicht um jene Erben, welche nichts für den Elternteil getan haben, noch zusätzlich zu begünstigen. Uebrigens: Erbschaftssteuern bezahlt man dann auch weniger!

Zum Schluss möchte ich allen Leuten, welche einen Elternteil bei sich aufnehmen, raten, sich über die Preise der umliegenden Alters- und Pflegeheime zu orientieren. Beachten Sie jedoch, welche zusätzlichen Kosten zum **Grundtarif** hinzukommen. Meine Erkundigungen haben ergeben, dass man in preisgünstigsten Heimen pro Tag mit etwa Fr. 40.— rechnen muss, plus eben die zusätzlichen Kosten, je nach Pflegefall. Pflegeheime verlangen jedoch Tagesansätze von Fr. 50.— bis Fr. 80.— (und mehr!). Dass dabei das Einkommen und das Vermögen des Betagten eine Rolle spielen, ist selbstverständlich.

Bis zum nächsten Mal Ihre
Trudy Frösch-Suter

AHV Vergnügen in SAVOGNIN

7 Tage Spiel, Spass und Unterhaltung.
Halbpension Hochsaison Fr. 290.—.
Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen:

Danilo Hotel Telefon
7451 Savognin 081 74 14 66

Sie fragen— wir antworten

AHV-Information

Pensionierung vor dem AHV-Alter

Meine Firma will mich und mehrere Kollegen vorzeitig pensionieren; ich würde vom vollendeten 60. Altersjahr an von der Pensionskasse 2050 Franken pro Monat erhalten (ca. 24 600 Franken im Jahr). Besteht eine Möglichkeit, auch die AHV-Rente früher zu bekommen, evtl. mit einem entsprechenden Abzug?

O. S., Dietikon

● Die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs der AHV-Rente besteht heute **nicht**. Das Problem wird im Rahmen der 10. AHV-Revision studiert, doch liegen bis heute **noch keine Lösungsvorschläge** vor. Sollte Ihre Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen erfolgen, wäre zu prüfen, ob nicht eine Invalidität im Sinne des IV-Gesetzes vorliegt; dann hätten Sie nämlich Anrecht auf mindestens eine halbe IV-Rente. Sprechen Sie darüber einmal mit Ihrem Arzt.

● Der — von vielen Versicherten gewünschte — vorzeitige Bezug würde aber auf jeden Fall eine wesentliche Kürzung der Rente zur Folge haben. Dr. Peter Binswanger, einer der besten Kenner der AHV, Mitglied des Direktionsausschusses von Pro Senectute und der eidgenössischen AHV-Kommission, hat im «Brückenbauer» vom 1. Februar 1980 die Meinung vertreten, bei einem Rentenbezug schon ab dem 60. Altersjahr müsste der Versicherte eine **Kürzung von 40—50 Prozent** der Rente bis an sein Lebensende in Kauf nehmen.

● Solange das «Flexible Rentenalter» bei der AHV noch nicht verwirklicht ist, haben die von ihrer Pensionskasse frühzeitig Pensionierten bis zum 65. (Frauen: 62.) Altersjahr weitere Beiträge an die AHV/IV/EO zu zahlen.

● Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge von **Nicht-Erwerbstätigen** dient deren Vermögen zuzüglich des mit 30 vervielfachten Renten-